

Änderungsverfahrens der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431) in der Stadt Wilhelmshaven

Stellungnahmen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 38 NNatSchG i. V. m. § 63 BNatSchG

1 3	Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)				
	Hackescher Markt 4, 10178 Berlin				
	Stellungnahme vom 09.10.2025 beinhaltet:			Anregung	Hin- weise
	Eingegangene Stellungnahme		Abwägungsvorschläge seitens UNB		
	<u>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven</u> <u>Hier: Stellungnahme zur geplanten Verordnungsänderung Ihr Zeichen: 36-01</u> Sehr geehrte Damen und Herren,				

in o.g. Angelegenheit machen wir hiermit als nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband nachfolgende

Stellungnahme

zu dem mit Beschluss des Rates der Stadt Wilhelmshaven vom 27. August 2025 geplanten Änderungsentwurf der Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ (nachfolgend: NSG-VO) vom 09. Mai 2007 geltend.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir auf die Stellungnahmen des BUND Niedersachsen, des NABU Niedersachsen, sowie des LabüN vollumfänglich Bezug nehmen.

A. Sachverhalt

Mit Verordnung vom 09. Mai 2007 ist das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ (NSG WE 253) in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven geschützt. Das Gebiet ist weitgehend deckungsgleich¹ mit dem Gebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314431). Dieses VSG wird bislang durch die bisherige NSG-VO formal innerstaatlich gesichert.²

¹ Nach § 1 Abs. 4 NSG-VO (alt und neu) soll die Grenze des NSG identisch mit der des VSG sein. Nichtsdestotrotz ist für das NSG in § 1 Abs. 5 NSG-VO eine Größe von 267 ha angegeben, während im an die EU-Kommission übermittelten Standarddatenbogen zum VSG vom April 2007 und in der aktualisierten Fassung vom Oktober 2021 die Fläche mit 257,40 ha angegeben wird.

² <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/eu-vogelschutzgebiete/eu-vogelschutzgebiet-v62-voslapper-groden-nord134161.html#Sicherheit>, letzter Zugriff 01.10.2025.

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Bundesgeschäftsführung: Jürgen Resch, Sascha Müller-Kraenner, Barbara Metz
Vorstand: Prof. Dr. Margit Mönnecke, Michael Rothkegel, Carl-Wilhelm Bodenstein-Dresler | VR: Hannover Nr. 202112
Geschäftskonto: Volksbank Konstanz-Radolfzell, IBAN: DE89 6929 1000 0210 6772 16, BIC: GENODE61RAD DZI Spenden-Siegel ist das Gütesiegel für seriöse Spendenorganisationen.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützig anerkannt. Das Spendenkonto: SozialBank Köln, IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02, BIC: BFSWDE33XXX

Nach § 2 Abs. 2 NSG-VO dient die Unterschutzstellung der Erhaltung des Gebietes als VSG in seiner

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Funktion als Brut- und Rastgebiet für die Rohrdommel, das Tüpfelsumpfhuhn und Blaukehlchen (aus Anhang I der Vogelschutz-RL¹) sowie für den Rohrschwirl, den Schilfrohrsänger und die Wasserralle (nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL). In § 4 NSG-VO finden sich mehrere Freistellungstatbestände. Sie führen die Handlungen und Nutzungen auf, welche von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatSchG a.F. (dürfte in etwa dem heutigen § 16 NNatSchG entsprechen) und § 3 NSG-VO (Schutzbestimmungen) freigestellt sind und keiner naturschutzrechtlichen Befreiung bedürfen. Hier findet sich auch die einzige geplante Änderung der NSG-VO, wonach der § 4 Abs. 5 NSG-VO einen neuen Wortlaut erhalten soll. Bisher lautete dieser wie folgt: <i>„(5) Freigestellt sind Pläne und Projekte innerhalb der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Bereiche im Nordwesten und Nordosten des Gebiets, sofern sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen oder den Anforderungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG entsprechen.“</i> Statt des bisherigen, recht überschaubaren Teils des geschützten Gebietes, soll diese Freistellung nach der Änderung nun jedoch für das VSG und damit das gesamte NSG gelten: <i>„(5) Freigestellt sind Pläne und Projekte innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431), sofern sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen oder den Anforderungen des § 34 Absatz 3 und 5 BNatSchG entsprechen.“</i> Erlaubt sei an dieser Stelle noch der Hinweis, dass in dem Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung an dem vorliegenden Änderungsverfahren bei der Bezeichnung des betroffenen Naturschutzgebietes die Kennziffer des gleichnamigen Vogelschutzgebietes („DE 2314431“) statt der des Naturschutzgebietes („NSG WE 253“) genannt ist. Dasselbe gilt auch für die auf der stadteigenen Website eingestellte Ankündigung der aktuell laufenden öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der (allgemeinen) Öffentlichkeit.²	Dieses Versehen ist bedauerlich, hat jedoch offensichtlich die erforderliche Anstoßwirkung des Anschreibens und der öffentlichen Bekanntmachung nicht verhindert.
--	--

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7).

² https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/36_Fachbereich_Umwelt-_und_Klimaschutz/3601/Voslapper_Groden-Nord.php, letzter Zugriff 07.10.2025.

B. Rechtliche Erwägungen

Diese angestrebte Änderung ist in ihrer derzeitigen Form aus mehreren Gründen rechtswidrig. Zunächst erfolgt hier eine Änderung einer Naturschutzgebietsverordnung allein zu dem Zweck einer letztlich vollständigen Aufweichung des Naturschutzes für das betreffende Gebiet, was eine unzulässige da zweckwidrige Änderung darstellt (I.). Unabhängig hiervon wird die Tragweite und Bedeutung des EuGH-Urteils vom 12. September 2024 zur Rechtssache C-66/23 verkannt oder jedenfalls nicht hinreichend berücksichtigt (II.). Zudem ist die angestrebte Ausweitung des unter die Freistellung fallenden Gebietes unvereinbar mit dem Ausnahmecharakter von Freistellungen (III.). Schließlich fehlt es aufgrund der veralteten Gesetzesverweise an der erforderlichen Verständlichkeit. Der Entwurf verstößt damit gegen das Zitiergebot (IV.).

Wir nehmen vollumfänglich auf die Stellungnahme des BUND Niedersachsen, des NABU Niedersachsen, sowie des LabÜN Bezug.

Erlaubt sei an dieser Stelle noch der Hinweis, dass in dem Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung an dem vorliegenden Änderungsverfahren bei der Bezeichnung des betroffenen Naturschutzgebietes die Kennziffer des gleichnamigen Vogelschutzgebietes („DE 2314-431“) statt der des Naturschutzgebietes („NSG WE 253“) genannt ist. Selbiges gilt auch für die auf der stadteigenen Website eingestellte Ankündigung der aktuell laufenden öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der (allgemeinen) Öffentlichkeit.

Rechtswidrige Aufweichung des Naturschutzes

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund, zu welchem nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 Var. 1 BNatSchG auch Naturschutzgebiete zählen, der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften

sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dieses Versehen ist bedauerlich, hat jedoch offensichtlich die erforderliche Anstoßwirkung des Anschreibens und der öffentlichen Bekanntmachung nicht verhindert.

Die Änderung in § 4 Abs. 5 NSG-VO zielt auf eine Harmonisierung der in der NSG-VO enthaltenen Freistellungstatbestände mit den Ausnahmetatbeständen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG. Eine Aufhebung des Schutzstatus der Fläche erfolgt gerade nicht. Tatsächlich darf eine Erweiterung der Freistellungstatbestände für ein Natura 2000-Gebiet nur unter Beachtung der Vorgaben des Art. 6 FFH-RL erfolgen (vgl. NdsOVG, Urt. v. 02.11.2010 – 4 KN 109/10, juris). Für einen ähnlichen Fall hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht bereits klargestellt:

Diese dauerhafte Sicherung kann unter anderem nach den §§ 22, 23 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 NNatSchG durch Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung zu einem Naturschutzgebiet bewerkstelligt werden. So ist es ausweislich der vorliegend relevanten NSG-VO für das Gebiet „Voslapper Groden-Nord“ im Jahre 2007 geschehen. Nun soll diese NSG-VO mit einem abgeänderten Inhalt neu erlassen werden. Materiell geht es bei der Änderung jedoch nicht um einen verbesserten oder veränderten Naturschutz. Es geht im Kern überhaupt nicht mehr um den Schutz der Natur. Vielmehr steht im Mittelpunkt des Änderungsbestrebens die Ermöglichung von Industriebebauung in einem erheblichen Teil des Schutzgebietes mit der unstreitig völligen Beseitigung seiner Funktion für das Netz Natura 2000. Dies ist bereits daran erkennbar, dass beide Verfahren parallel und aufeinander abgestimmt vorangetrieben werden. Insofern erstaunt der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde am Ende der naturschutzfachlichen Erläuterung vom 08. September 2025, wonach die angestrebte Änderung als eigenständiges und unabhängiges Verfahren einzuordnen sei. Da jedoch abgesehen von der signifikanten Ausweitung des Gebietes mit Freistellungsmöglichkeit für Projekte und Pläne die NSG-VO weder materiell an das geltende Unionsrecht (siehe nachfolgend Abschnitt II.), noch in seinen Gesetzesverweisen auf das neu gefasste NNatSchG angepasst und aktualisiert wird (siehe unten in Abschnitt IV.), erscheint die Erläuterung der Behörde als Versuch, die eigentliche Änderungsmotivation zu kaschieren. Dieser Verdacht erhärtet sich bei Betrachtung der von der Stadt Wilhelmshaven eigens veröffentlichten Kurzfassung eines Rechtsgutachtens der Kanzlei Rechtsanwälte Füßer & Kollegen aus dem August 2025.³ Dort wird auf Seite 9 explizit auf einen Widerspruch der NSG-VO mit der avisierten Bauleitplanung hingewiesen, welcher durch Änderung des § 4 Abs. 5 NSG-VO behoben werden sollte. Aufgrund der zeitlichen Koinzidenz ist hieraus der zwingende Schluss zu ziehen, dass die Änderung der NSG-VO einzig dem Zweck der Ermöglichung der angedachten Bebauung dient. Die bereits erwähnte, vormals angestrebte dauerhafte Sicherung steht somit in Frage. Mit der Schutzgebietsausweisung 2007 wurde anerkannt, dass es sich bei dem fraglichen Gebiet um ein solches im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG handelt. Also ein Gebiet, in welchem ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Hintergrund dürfte auch die in § 2 Abs. 1 NSG-VO beschriebene, einzigartige Entwicklungsgeschichte des Areals sein, weshalb bspw. ein besonderer Schutz wegen der besonderen Eigenart des Gebietes nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 BNatSchG nahe liegt.	<i>„Die Verweisung des § 7 Nr. 6 LSG-VO auf das positive Ergebnis einer Verträglichkeits- oder Abweichensprüfung als Voraussetzung einer Freistellung von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung ist geeignet, die materiell-rechtlichen Anforderungen des gerade in Bezug genommenen Art. 6 FFH-Richtlinie abzusichern. Die Verweisung mindert nicht die Anforderungen, sondern vermeidet doppelte Untersuchungen; die untere Naturschutzbehörde wird außerdem über die Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren beteiligt. Die gegen die Freistellungsregelung unter Verweis auf die einschlägigen Vorschriften des NNatG bzw. des BNatSchG vorgebrachte Forderung der Kläger, ausschließlich die LSG-VO müsse Regelungen enthalten, die ohne Rückgriff auf höherrangige Vorschriften auf das Landschaftsschutzgebiet wirkende Projekte steuern können, entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Dass Vogelschutz- wie FFH-Gebiete nicht veränderungsfest sind, ergibt sich schon aus den von § 7 Nr. 6 LSG-VO in Bezug genommenen Normen.“</i> (NdsOVG, Urt. v. 20.05.2009 – 7 KS 28/07, juris, Rn. 84) Eine Angleichung der Freistellungstatbestände der NSG-VO an die Ausnahmetatbestände des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG, wie sie mit der vorliegenden Harmonisierung erfolgt, stellt sich im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets als in naturschutzrechtlicher Hinsicht neutral dar. Eine behauptete automatische Absenkung des Schutzniveaus ist damit nicht verbunden, sondern dieses wird auf der Ebene der Prüfung nach § 34 Abs. 1,
--	--

³ https://www.wilhelmshaven.de/PDF/Bauleitplanung/F087/40_F087_Rechtsgutachten-Entwurf_Kurzfassung_202508.pdf, letzter Zugriff 01.10.2025.

Mit der nun angestrebten Änderung soll der Schutz des Gebiets beseitigt und Raum für eine Industrieansiedlung im Netz Natura 2000 geschaffen werden. In der o.g. Begründung und naturschutzfachlichen Erläuterung werden der Zustand oder der Wert der vorliegenden Natur mit keinem Wort erwähnt. Auch und gerade eine Abschwächung der 2007 anerkannten besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes wird gar nicht erst behauptet. Eine solche müsste jedoch angeführt und auch substantiell dargelegt werden können, um den Schutz abzuschwächen. <u>Fehlende Berücksichtigung der relevanten Vogelarten</u> In seinem Urteil vom 12. September 2024 zur Rechtssache C-66/23 hat der EuGH unmissverständlich klargestellt, dass bei der Ausweisung eines Vogelschutzgebietes grundsätzlich alle in Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführten Vogelarten zu betrachten sind. Zwar kann bei der Festlegung der jeweiligen Erhaltungsziele eine Priorisierung dergestalt vorgenommen werden, dass solche Arten bei der Festlegung von besonderen Schutzmaßnahmen Vorrang genießen, für welche das Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Die anderen Arten können aber nicht von vornherein unberücksichtigt bleiben (vgl. Lütke/Ewer/Heugel, 3. Aufl. 2025, BNatSchG § 32 Rn. 9). Diese Rechtsprechung wirkt sich auch unmittelbar auf die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten aus. Hierbei müssen künftig alle in einem Schutzgebiet in signifikanter Weise vorkommenden und nach Art. 4 Vogelschutz-RL zu schützenden Vogelarten einbezogen werden. Nicht signifikant sind dabei nach dem Urteil des EuGH letztlich nur „Irrgäste“. Dabei kommt vorliegend der § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht unmittelbar zur Geltung, da es insofern an einer Berücksichtigung der jeweiligen (unionsrechtskonformen) Erhaltungsziele fehlt. Weder nimmt die NSG-VO bzw. deren Schutzzweck Bezug hierauf, noch sind etwaige Erhaltungsziele derzeit auffindbar.⁴ Die NSG-VO enthält selbst lediglich Hinweise auf diejenigen Vogelarten, für welche das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, vgl. § 2 NSG-VO. Wenn nun die Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten im gesamten Schutzgebiet entweder eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken der NSG-VO aufweisen oder den Anforderungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG entsprechen soll, ergibt sich hieraus gerade nicht die nunmehr zwingende Anforderlichkeit, eine Vereinbarkeit mit dem	3 und 5 BNatSchG realisiert. Diese Einschätzung teilt auch der NLWKN in seiner Stellungnahme vom 10.10.2025. Die zulässige Harmonisierung der Erlaubnistatbestände, die mit der vorliegenden Änderung der NSG-VO bezweckt wird, ist der Planung und Realisierung von Projekten im NSG und VSG allenfalls lose vorgelagert. Unmissverständlich heißt es in der Begründung zur Änderung der NSG-VO: <i>„Die angestrebte Änderung der Naturschutzgebietsverordnung steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Planungen, sondern ist als eigenständiges und unabhängiges Verfahren einzuordnen. Umgekehrt werden künftig Projekte und Genehmigungsverfahren in der Gebietskulisse auf die mit dem Änderungsverfahren zu erwirkenden fachbehördlichen und verfahrensrechtlichen Genehmigungsmechanismen angewiesen sein. Dabei bedarf es jedoch nur noch einer einheitlichen Abweichungsentscheidung nach § 34 (3) und (5) BNatSchG und nicht auch zusätzlich noch einer Befreiung nach § 5 NSG-VO.“</i> Bei der Änderung der NSG-VO und dem Bebauungsplan 225 handelt es sich mithin um getrennt zu betrachtende Verfahren. Die parallele Bauleitplanung wird durch die Änderung der NSG-VO zwar rechtlich ermöglicht. Sie ist jedoch keineswegs als alleiniger Zweck der Änderung der NSG-VO anzusehen. Zudem sind die nach § 34 BNatSchG vorgesehenen Prüfungen und die Rahmbedingungen für das laufende Bauleitplanverfahren zu beachten, woran die Änderung der NSG-VO nichts ändert. Soweit die Stellungnahme
--	---

⁴ Auf der in Fn. 2 genannten Website heißt es seitens der Behörde zu den Erhaltungszielen des VSGs, dass diese „derzeit in Erarbeitung“ seien.

Schutz aller nach Art. 4 Vogelschutz-RL zu schützenden Vogelarten, die im Schutzgebiet in signifikanter Weise vorkommen, zu prüfen. Denn der Schutzzweck der NSG-VO – mit welchem die Vereinbarkeit zu prüfen und herzustellen ist – bezieht sich ausschließlich auf die wenigen Vogelarten, für welche das Schutzgebiet ursprünglich ausgewiesen wurde. Hierdurch ist der durch die NSG-VO – auch und gerade in der aktualisierten Form – gewährleistete Schutz unzureichend ausgestaltet. Hierbei kann auch nicht auf die zweite Alternative der Verträglichkeitsprüfung verwiesen werden. Zwar dürften Pläne und Projekte nur dann den Anforderungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG genügen, wenn auch den Vorgaben der Vogelschutz-RL und denen des o.g. Urteils des EuGH entsprochen wird. Allerdings stehen die beiden Verträglichkeitsprüfungstatbestände ausweislich des Wortlautes „oder“ in einem Alternativverhältnis zueinander, sodass es nach dem derzeitigen Entwurf ausreichen würde, wenn einer der beiden Tatbestände erfüllt wäre. Somit droht bereits durch den verkürzten Schutz der ersten Alternative, der Vereinbarkeit mit den (unzureichenden) Schutzzwecken der Verordnung, eine rechtswidrige Unterschreitung des gebotenen Schutzstandards. Es wäre demnach erforderlich, diese nunmehr erweiterte Verträglichkeitsprüfung auch in die neue Version der NSG-VO aufzunehmen, um eine Unionsrechtswidrigkeit zu vermeiden. <u>Unvereinbarkeit mit dem Ausnahmecharakter von Freistellungen</u> Nach der geplanten Änderung sollen in dem gesamten Naturschutzgebiet Pläne und Projekte freigestellt sein, also keiner zusätzlichen naturschutzrechtlichen Befreiung bedürfen. Dies ist aus rechtssystematischen Gesichtspunkten abzulehnen. Der § 4 NSG-VO adressiert eine Reihe von Freistellungen. Ihnen ist gemein, dass sie eine klar abgegrenzte Ausnahme beschreiben, sei es bzgl. der handelnden Personen, der Erfüllung eines bestimmten Zweckes oder einen bestimmten Zeitraum betreffend.	in der Änderung der NSG-VO und dem Bebauungsplanverfahren 225 zum Voslapper Groden-Nord der Stadt Wilhelmshaven einen verbundenen Vorgang erkennt, der das Natura 2000 Netz erheblich beeinträchtigt, ist nicht erkennbar, inwieweit die vorliegende Änderung der NSG-VO zwingende europäische Schutzstandards, umgesetzt in § 34 BNatSchG, abschwächen soll, werden diese Vorgaben doch ausdrücklich in Bezug genommen. Soweit das einwenderseits angeführte Urteil des EuGH vom 12.09.2024 Einfluss auf die maßgeblichen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Voslapper Groden-Nord“ hat, muss dem im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen werden. § 4 Abs. 5 NSG-VO in seiner neuen Fassung nimmt jedoch auch § 34 Abs. 1 BNatSchG explizit in Bezug und damit auch die im Lichte aktueller Rechtsprechung hieran gestellten Voraussetzungen. Richtig ist zwar, dass die Formulierung „als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen“ vor dem Hintergrund dieses Urteils sich als zu eng erweisen könnte. Sie entspricht jedoch § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, der nach geltender Rechtsprechung entsprechend flexibel auszulegen ist, sodass schlussendlich die europarechtlich maßgeblichen Erhaltungsziele entscheidungserheblich sind (siehe nur OVG LSA, Beschl. v. 21.03.2013 – 2 M 154/12, NuR 2013, 507 (510)). Durch die vorliegende Änderung der NSG-VO werden nicht bereits bestimmte Pläne und Projekte von den Geboten und Verboten dieser Verordnung freigestellt. Es handelt sich vielmehr um eine sog. unechte Freistellung, da auf eine Einzelfallprüfung unter Beachtung der Vorgaben des § 34 BNatSchG verwiesen wird.
--	---

Mit diesem Ausnahmecharakter ist die nun angefachte Neufassung des § 4 Abs. 5 NSG-VO unvereinbar. Während sich die aktuell geltende Freistellung an dieser Stelle ohne Weiteres in die Binnensystematik des § 4 NSG-VO einfügt, soll nunmehr eine pauschale Freistellung für das gesamte von der Verordnung betroffene Gebiet erfolgen, ohne jede Differenzierung. Es handelt sich dabei demnach nicht (mehr) um eine Freistellung, sondern eine so allgemeine und weitreichende Regelung, dass es irreführend ist, sie zwischen den überschaubaren Freistellungen gewissermaßen zu verstecken. Verstärkt wird dieser Eindruck mit Blick auf den § 4 Abs. 6 NSG-VO, wonach die zuständige Behörde hinsichtlich sämtlicher anderer Freistellungstatbestände (mit Ausnahme der jährlich einmaligen Mahd) ihre Zustimmung erteilen oder detaillierende Regelungen treffen kann. Ausgerechnet für die nun außerordentlich weitreichende Freistellung ist nicht mal diese Differenzierungsmöglichkeit vorgesehen. Schließlich erkennt auch die Behörde die hier dargelegte Unvereinbarkeit mit dem Ausnahmecharakter der Freistellungen an, indem sie nicht etwa von einer Freistellung für das gesamte Naturschutzgebiet spricht, sondern diesen materiellen Gehalt der Änderung mit der Bezugnahme auf das Vogelschutzgebiet in die Systematik des § 4 NSG-VO einzubetten sucht. Dabei sind laut § 1 Abs. 4 NSG-VO die Grenzen beider Schutzgebiete identisch. <u>Fehlende Verständlichkeit und Verstoß gegen Zitiergebot</u> Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Entwurf der geänderten Neufassung der NSG-VO durchgängig veraltete Gesetzesverweise aufweist. Einzig die neue Fassung des § 4 Abs. 5 NSGVO verweist auf die gültige Vorschrift des § 34 BNatSchG, und ersetzt damit die ursprüngliche Verweisung auf den § 34 c NNatSchG a.F. Da das NNatSchG in der Zwischenzeit jedoch umfassend reformiert und in einer neuen Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -) erlassen wurde, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5), ist dem Ordnungsgeber nahezulegen, sämtliche Verweise in das NNatSchG zu aktualisieren.	Der Vorwurf des Versteckens kann nicht nachvollzogen werden. Dass § 4 Abs. 5 NSG-VO in seiner angestrebten neuen Fassung nicht auf die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde abhebt, ist kein Widerspruch, sondern der spezifischen Regelungssystematik der Bestimmung geschuldet. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich hierbei im Unterschied zu den übrigen Freistellungstatbeständen nicht um eine echte Freistellung, sondern um eine unechte, akzessorische Freistellung. Voraussetzung hierfür ist ausdrücklich eine „Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“ und damit ein entsprechendes Zulassungsverfahren. Eines weitergehenden Zulassungs- oder Zustimmungserfordernisses bedarf es daher insoweit nicht. Es handelt sich vorliegend um die Änderung einer bestehenden Rechtsverordnung und nicht um deren Neuerlass (Novation). Geändert werden soll lediglich § 4 Abs. 5 NSG-VO; alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert. Es gibt keine gesetzliche Pflicht, bei Änderung einer bestehenden Rechtsverordnung diese vollständig zu überarbeiten und letztendlich insgesamt neuzufassen.
---	---

Dies gilt auch und gerade für die Verweise in der besonders durch die Änderung betroffenen Vorschrift des § 4 NSG-VO. In dessen Abs. 1 werden die Freistellungen von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatSchG a.F. gewährt, was angesichts einer Neufassung und Umstrukturierung des NNatSchG mit einem § 24 Abs. 2 NNatSchG mit gänzlich anderem Inhalt jedenfalls irreführend sein kann. Nicht weniger schwerwiegend dürfte der veraltete Verweis in § 4 Abs. 7 NSG-VO auf die „*Vorschriften der 28 a und b NNatSchG*“ sein. Diese Vorschriften existieren nach der Novelle nicht mehr im NNatSchG (wie auch ausweislich des Normzitates das Paragraphenzeichen in der aktuell geltenden Fassung des § 4 Abs. 7 NSG-VO).

Eine ausreichende Verständlichkeit im Sinne der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender ist jedoch nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG für jegliche Normen geboten. Sollen Regelungen wie hier geändert werden ist eine Aktualisierung jedenfalls der unmittelbar von der Änderung betroffenen – und im Grunde aller in der Vorschrift enthaltenen – Gesetzesverweise zu fordern.

Nach alledem ist die Änderung der NSG-VO in der aktuell vorgeschlagenen Form rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Müller-Kraenner
Geschäftsführer
Deutsche Umwelthilfe (DUH)